

Zeitschrift: Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil
Band: 10 (1942)
Heft: 4

Artikel: Das neue Gesetz [Fortsetzung]
Autor: Rheiner, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-560318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrecht

Nr. 4 April 1942

X. Jahrgang

Das neue Gesetz

Von Rudolf Rheiner

(2. Fortsetzung)

Zu der gewerbsmäßigen Ausübung gleichgeschlechtlicher Handlungen habe ich bereits früher, in Nr. 10 und 11/1940, ausführlich Stellung genommen; wer sich darüber orientieren will, lese dort nach. Ich erwähne nur nochmals kurz, daß schon bei dem Entwurf des neuen Paragrafen Prof. Dr. Hafter auf die Ungerechtigkeit hinwies, die den männlichen Prostituierten in jedem Fall bestraft, währenddem die Dirne straflos bleibt. Darin liegt kein moralisches Urteil, sondern nur eine juristische Stellungnahme. Tatsache ist, daß heute bereits Bedenken auftauchen gegenüber der Straflosigkeit der weiblichen Prostitution; Fälle von üblen Raubdirnen haben diese Bedenken gerufen. Aber hier besitzen wir auch schon die genügende gesetzliche Handhabe; die Raubdirne kann ohne weiteres gesetzlich verurteilt werden. Ebenso hätte auch der Strichjunge, der sich räuberisch und erpresserisch betätigt, ohne den heutigen, speziellen Paragrafen, gefaßt und empfindlich bestraft werden können. Die Polizeiberichte aus den verschiedenen Schweizerstädten weisen heute immer wieder auf neue, derartige Fälle hin, und für diese Elemente, die schon so manchen Mann aus unseren Reihen vernichtet haben, brauchen wir wahrlich keine milderen Gesetze! Aber der neue Paragraph trifft auch den armen Teufel, der sich nicht erpresserisch und räuberisch betätigt, trifft den wirtschaftlich Schwachen, denn der Mann mit der gefüllten Brieftasche, der ihn am nächsten Morgen schon nicht mehr grüßt, geht frei aus. Das ist ein Schatten, den spätere Jahrzehnte wohl einmal ausgleichen werden. Für einen Menschen mit Herz gibt es da nur eines: dem jungen Menschen wirklich helfen und zwar nicht nur mit bezahlten Nächten, sondern mit Arbeit, mit Rat und Tat. Lehnt der Betreffende eine ihm gemäße Beschäftigung ab, verharret er im Milieu der Prostitution, dann, aber erst dann, hat man das Recht, sich zu distanzieren. Dann tue man es aber auch gründlich, denn dann kommt eines Tages bestimmt der Konflikt des Prostituierten mit dem Gesetz, das Hineingezogenwerden

in Polizei-Rapporte und Verhöre — und damit der große Katzenjammer! —

Daß bei der Strafzumessung vor Gericht die soziale und moralische Bedeutung des einzelnen Falles berücksichtigt werden soll, ist eine erfreuliche Forderung an den Richter. Darin macht sich auch der große, in die Zukunft weisende Grundzug des ganzen neuen Gesetzes bemerkbar. So darf man auch hoffen, daß heute vor allem Grenzfälle von gleichgeschlechtlichen Handlungen nach anderen Gesichtspunkten beurteilt werden als bisher. Ein Rat, den mir ein vorbildlicher Vertreter einer Sittlichkeitsbehörde gegeben hat, sei allen gegeben: bei Rechtsfällen sich niemals von einem gewöhnlichen Richter verurteilen lassen, immer an das Obergericht appellieren, sofern natürlich nicht ein aussichtsloses Vergehen vorliegt. In einem solchen Falle läuft man nämlich Gefahr, daß die Strafe sich verdoppelt!! Aber dort, wo man glaubt, zu Unrecht eine Strafe aufgehalst zu bekommen, dort appelliere man unverzüglich. Ein einzelner Richter fällt das Urteil eines einzelnen Menschen, der auch als Richter durch seine private Weltanschauung in irgend welchen Fragen befangen bleibt. Ein kirchlich gebundener Protestant oder Katholik wird unsere Neigung natürlich ganz anders beurteilen als ein Richter, der, wenn er auch durchaus christlich denkt, sich doch nicht dogmatisch gebunden fühlt. Das Obergericht setzt sich dagegen aus verschiedenen Richtern zusammen, bei dem naturgemäß die Weltanschauungen des einzelnen Richters zurücktreten müssen und nur die möglichst klare Interpretation des Gesetzes für den betreffenden Fall maßgebend bleibt. Wer sich jedoch mit ehrlichem Herzen und offenen Sinnen einen Kameraden und Lebensgefährten sucht, wird sich kaum jemals durch die Maschinerie des Gesetzes hindurcharbeiten müssen. —

„Art. 203. Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft.“

Hier handelt es sich nicht, wie mir gegenüber schon oft geäußert wurde, um einen Ausnahme-Paragraphen dem Homoeroten gegenüber, sondern er betrifft selbstverständlich auch Mann und Frau. Der Kommentar von Thormann und von Overbeck lautet:

„... Bestraft wird die öffentliche Begehung einer unzüchtigen Handlung (outrage public à la pudeur). Öffentlich ist die Handlung begangen, wenn sie auf offener Straße, an öffentlich zugänglichen Orten oder in einer Weise vorgenommen wurde, daß sie öffentlich wahrgenommen werden konnte. Die Gegenwart vieler Personen in einem geschlossenen Raum genügt nicht; umgekehrt kann die Öffentlichkeit auch gegeben sein, wenn nur wenige Personen zugegen waren. Maßgebend ist der freie Zugang zum Ort (auch wenn allfällig ein Eintrittsgeld verlangt wird), oder die Wahrnehmbarkeit des Vorganges von einem öffentlich zugänglichen Ort aus. Der Nachweis einer besonderen Aergerniserregung bei den Zeugen des Vorfalles ist nicht notwendig. — Die „unzüchtige Handlung“ wird hier in einem anderen Sinne verstanden als in den Art. 188 ff. Namentlich steht sie nicht im Gegensatz zum Beischlaf, sondern umfaßt ihn gegebenenfalls auch. Unzüchtig ist

jedes Verhalten, welches das Schamgefühl unter den gegebenen Umständen grob verletzt, es kann daher eine Handlung zur unzüchtigen werden, nur weil sie öffentlich begangen wurde...“

Damit dürfte die irrige Annahme eines Ausnahme-Paragraphen für uns wohl ein für allemal aus der Welt geschafft sein. —

„Art. 205. Wer jemanden, der ihm keinen Anlaß dazu gegeben hat, öffentlich in unzüchtiger Absicht belästigt, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Buße bestraft.“

Ich streife diesen Paragraphen kurz, weil er unter Umständen auch Homoeroten berühren kann. Der Kommentar von Thormann und von Overbeck ergänzt ihn eindeutig:

Zu Art. 205:

„... bestraft die öffentliche Belästigung von Personen, die dazu keinen Anlaß gegeben haben, in unzüchtiger Absicht (sollicitations des-honnêtes). — Täter kann sowohl ein Mann wie eine Frau sein. — Das gleiche trifft für die belästigte Person zu; sie darf dem Täter jedoch selbst keinen Anlaß zu dieser Belästigung gegeben haben, z.B. durch eine unzüchtige Anfrage oder Bemerkung. — Die Handlung wird als öffentliche Belästigung in unzüchtiger Absicht umschrieben. Öffentlichkeit liegt vor, wenn die Belästigung auf offener Straße oder an einem allgemein zugänglichen Ort (z. B. auch Wirtschaft, Theater, Kino) erfolgte. Die Belästigung kann die verschiedensten Formen annehmen: sie wird wohl hauptsächlich in Worten erfolgen (unzüchtige Anerbietungen, spöttische Bemerkungen); stets ist irgend eine Bezugnahme auf Unzucht im weitesten Sinn (nicht bloß in strafbarer oder gewerbsmäßiger Form) notwendig. Es kann sowohl ein Mann als eine Frau einen Mann in diesem Sinne belästigen, **oder es können beide gleichen Geschlechtes sein.** — Die Belästigung muß vorsätzlich erfolgt sein, in Kenntnis aller Merkmale. — **Idealkonkurrenz mit Beschimpfung, Art. 177, ist möglich, da in einer solchen Belästigung unter Umständen ein deutlicher Angriff auf die Ehre der Person, besonders einer Frau, liegen kann.** — Zur Bestrafung ist ein Strafantrag der belästigten Person notwendig. Dieser Strafantrag kann auch **gegenüber unbekannten Personen gestellt** werden. Dadurch wird hervorgehoben, daß es sich um den Schutz der Einzelperson handelt, die durch Einwilligung oder Anlaßgeben zur Belästigung ihr Antragsrecht verliert.“

Hier ist eine wichtige Handhabe gegen das sattem bekannte „Hochnehmen“ seitens Uebelwollender gegeben, die ich in der nächsten Nummer abschließend bei der Behandlung des § 173 noch näher beleuchten will. —

(Forsetzung folgt)

Ein Tag für die Arbeit, eine Stunde für's Spiel —
für den Freund ist das Leben nicht zu viel.

Emerson.

Die ärgste Einsamkeit ist die, wenn man keine wahren Freunde hat.

Francis Bacon.